Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 40. Sonntag den 9. Februar. 1862.

Bekanntmachung.

Für die Besorgung der das Firmen- und Procurenwesen der Stadt Leipzig betreffenden Geschäfte ist am unten angesetzten Tage statt des früher dazu benutzten Locales das

Zimmer Nr. 82, III. Etage, Eingang I

des Bezirksgerichtsgebäudes eingerichtet worden. — Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß vom gedachten Tage an alle das Firmen- und Procurenwesen der Stadt Leipzig betreffenden **mündlichen** Verhandlungen in dem bezeichneten Zimmer zu erfolgen haben. **Schriftliche** Eingaben hingegen sind auch fernerhin in dem Eingangsbureau des Königlichen Bezirksgerichts Eingang II parterre rechts abzugeben.

Zugleich wird hiermit die unterm 20. Januar 1862 erlassene Bekanntmachung in Erinnerung gebracht, wonach alle hier bestehenden kaufmännischen Geschäfte ihre Firma, deren Inhaber nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort, deren Procuristen und bei Gesellschaften, den Zeitpunct, mit welchem die Societät begonnen hat, mittelst schriftlicher Eingabe bei dem Königlichen Handelsgericht **bis zum 7. März 1862** bei Vermeidung von **5 Thlr.** Strafe anzumelden haben.

Leipzig, am 8. Februar 1862.

Das Königliche Handelsgericht im Bezirksgericht daselbst.

Werner. Priber, Act.

Bekanntmachung.

Dem hiesigen Bürger Herrn **Friedrich Wilhelm August John** ist unter dem heutigen Tage zur gewerblichen Nachweisung von Miethlocalen, wie zur Vermittelung von Grundstückskäufen, Verkäufen und Geldgeschäften, Concession ertheilt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Leipzig, am 29. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Günther.

Mittwoch den 12. Februar d. J. Abends ½7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über die Beschaffung von Blechmänteln um die Oefen der IV. Bürgerschule.
2) Gutachten des Ausschusses für Industrie-, Meß- und Verkehrswesen über die Errichtung eines Viehmarktes.
3) Gutachten des Finanzausschusses, die Anstellung eines Directors des Aichamts betreffend.

Ist die in voraus getroffene Vereinigung des Notars oder Advocaten mit seinem Clienten über Berechnung der Kosten nach niedrigeren als den taxmäßigen Ansätzen zulässig?

Im Königreiche Preußen ist vor einiger Zeit die Frage zur Entscheidung des Ehrenraths und in Folge eingewendeter Berufung des Obertribunals zu Berlin gebracht worden,

> ob ein Notar, ohne die durch den Anstand bedingten Pflichten seines Standes zu verletzen, seine Amtsgeschäfte gegen geringere Gebühren als die taxmäßigen verrichten dürfe?

Der Rechtsanwalt R. zu C. war nämlich beschuldigt, mit dem dortigen Banquier S. ein Abkommen getroffen zu haben, nach welchem er sich bereit erklärt habe, dem Banquier S. für die ihm zugewendeten Wechselproteste 25 % von seinen Gebühren zu bewilligen, resp. zu erlassen. Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare hatte in dessen Folge den R. zur Disciplinaruntersuchung gezogen und am 30. April 1859 dahin,

> daß dem Rechtsanwalt R. wegen des Erlasses seiner Notariatsgebühren eine Ermahnung zu ertheilen und demselben die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen seien,

erkannt, der erste Senat des k. Obertribunals aber auf die eingewendete Berufung diese Entscheidung unter ausführlicher Motivirung im Juni 1859 bestätigt.

Der Einsender kennt nun zwar die Gründe dieser beiden Entscheidungen nicht, da die „Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen ꝛc. von Schwarze", Jahrgang IV, Seite 87, welcher obige Mittheilung entnommen ist, die denselben beigegebenen Rationen nicht mit zum Abdruck gebracht hat. Er möchte aber glauben, daß obige Frage, käme sie in Sachsen zur Erörterung und Entscheidung, in gleichem Sinne, wie Seiten der gedachten preußischen Disciplinarbehörden geschehen ist, entschieden werden müßte.

Bei der großen Anzahl von Advocaten und Notaren, welche in Leipzig die Praxis betreiben, und von denen vielleicht nur der dritte oder vierte Theil ausreichend beschäftigt ist, insonderheit auch bei der hohen Taxe, welche die Notare für eine Recognitionsverhandlung zu fordern haben (mindestens 20 Gr. für die Niederschrift des Protokolls und ebensoviel für den zugezogenen zweiten Notar oder 12 Gr. für die beiden Zeugen), während die Recognitionsregistraturen bei den Gerichten für 15 Gr. überhaupt gefertigt werden müssen, möchte es nicht einmal Wunder nehmen, wenn ein Sachwalter oder Notar mit einem Banquier oder Kaufmann oder sonstigen Gewerbtreibenden, um von diesem vorzugsweise oder allein beschäftigt zu werden, das Abkommen träfe, daß ihm die Ausführung aller bei demselben vorkommenden advocatorischen und notariellen Geschäfte übertragen, von ihm dagegen dem Clienten ein verhältnißmäßiger Rabatt bewilligt oder überhaupt eine geringere Gebühr als die gesetzliche in Ansatz gebracht werde.

Nun gestatten allerdings die sächsischen Gesetze in gewissen Fällen eine Privatvereinigung über die Gebühren. Denn

1) ist ein Abkommen wegen billigerer Berechnung der Zeugengebühren nicht ausgeschlossen, da die Taxordnung für die Notare Cap. IV, sub 2 die Bestimmung enthält, es könne der Notariatszeuge, „wenn eine Vereinbarung mit ihm nicht stattgefunden habe", an Zeugengebühren 6 Gr. fordern. Ebenso ist

2) nach Vorschrift der Taxordnung vom 26. November 1840, Cap. II, die Gebühren der Advocaten und Anwalte in Proceß- und außergerichtlichen Angelegenheiten betreffend, Nr. 38 (Gesetz- u. V.-Bl. S. 413) den Sachwaltern nachgelassen, „in Ansehung der außergerichtlichen Geschäfte und Bemühungen, als: wegen Entwerfung eines Testaments, Kauf-, Pacht- und